

der Aufschrift gestattet. Dagegen ist es untersagt, Briefe an dritte Personen in die Pakete mit aufzunehmen. Ferner ist verboten, mehrere für verschiedene Personen bestimmte postzwangspflichtige Gegenstände, zu denen in der Schweiz verschlossene Briefe, Postkarten, politische Zeitungen, die wöchentlich mindestens einmal erscheinen, und verschlossene Sendungen jeder Art bis zum Gewicht von 5 kg gehören, zu einer Sendung zu vereinigen. Postzwangspflichtige Zeitungen dürfen in Paketen überhaupt nicht versandt werden; doch kann auf zuvorigen Antrag der Empfänger die oberste schweizerische Postbehörde Ausnahmen von diesem Verbote unter gewissen Bedingungen zulassen.

Nach Serbien sind geographische Karten, Zeichnungen und Pläne nur auf Gefahr des Absenders zugelassen.

Für Pakete nach Spanien mit Balearen ist besonders zu beachten, daß eine unrichtige oder unvollständige Angabe des Inhalts in den Zollinhaltsklärungen von der spanischen Zollverwaltung mit empfindlichen Geldstrafen geahndet wird, die selbst dann beigetrieben werden können, wenn die Berechtigten die Sendung preisgeben. Wegen Beifügung von Briefen usw. siehe Frankreich. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachbildungen von den durch das spanische Marine-Ministerium veröffentlichten hydrographischen Karten; Bücher und sonstige Drucksachen in spanischer Sprache, sowie Karten und Pläne spanischen Ursprungs in den im spanischen Gesetz über den Schutz des geistigen Eigentums vorgesehenen Fällen; katholische Gebet- und Kirchenbücher; Rosenkränze und andere von Heilstätten herrührende Frömmigkeitsgegenstände; Spielkarten. Postpakete, die verbotene Sachen enthalten, werden zu Lasten des Absenders mit einer Geldstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der Zollgebühren für solche Sachen belegt, denen diese Sachen in zollamtlicher Beziehung beizuzählen sind. Außerdem werden die betreffenden ganzen Sendungen vernichtet.

Mit Postpaketen und Postfrachtstücken dürfen nach der Türkei einschließlich der Asiatischen Türkei nicht eingeführt werden: Postkarten mit dem Namen Gottes oder des Propheten, mit Ansichten der Schlösser und Gärten des Sultans, sowie der Kabaa und anderer religiösen Gebäude und mit Abbildungen von türkischen Frauen, ferner Postkarten der Privatindustrie mit dem Ausdruck: »Kaiserlich Ottomanische Post« in türkischer oder einer anderen Sprache; Zeitungen, die Angriffe gegen die türkische Regierung enthalten oder deren Haltung die Interessen der türkischen Regierung verlegt; bei Postpaketen über Bulgarien überhaupt politische Zeitungen; bei Postfrachtstücken durch Vermittlung der Deutschen Levante-Linie Zeitungen jeder Art. Wegen Briefe und Mitteilungen siehe Frankreich.

Ober-Postassistent Langer.

Kleine Mitteilungen.

Obligatorische Einführung der Kronenwährung in Österreich. — In der Sitzung des Wiener Stadtrates vom 23. April legte Stadtrat Hof einen Magistratsbericht vor, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird:

In dem Gemeinderats-Ausschusse zur Förderung des Fremdenverkehrs wurden wiederholt die herrschenden Geldverhältnisse in Österreich besprochen, wobei mit großem Bedauern festgestellt wurde, daß die bisher unterbliebene und endgültige Regelung des Währungswesens ein vielfach beklagenswertes Hindernis der Entwicklung des Fremdenverkehrs in Österreich überhaupt und in Wien im besonderen bildet. Der Magistrat hält es für angezeigt, die von dem Ausschusse ausgegangene Aktion durchzuführen, dieser aber ein größeres Gewicht dadurch zu geben, daß die Gemeinde Wien sich damit identifiziert. Was nach den bestehenden Gesetzen vom Magistrate veranlaßt werden konnte, ist durch Erlaß der Kundmachung vom 25. Januar 1905 bereits

geschehen; durch diese wurde auf Grund des § 52 B.-O. den Gewerbetreibenden, die sich mit dem Verkaufe von Artikeln des täglichen Gebrauches befassen, ferner den Gast- und Schankgewerbetreibenden und den zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gewerbetreibenden die Ersichtlichmachung der Preise ausschließlich in der Kronenwährung aufgetragen. Diese Kundmachung trifft jedoch nur einen kleinen Kreis von Gewerbetreibenden; der überwiegende Teil des geschäftlichen Lebens bleibt davon unberührt, und für den Ausländer sind solche nur auf ein enges Gebiet beschränkte Vorschriften ohne Bedeutung. Es handelt sich daher darum, für ganz Österreich Bestimmungen ergehen zu lassen, die zur obligatorischen Anwendung der Kronenwährung verpflichten, den Gebrauch einer anderen österreichischen Währung mit Verbot belegen und die Übertretung dieses Verbotes unter Straffanktion stellen. Die Erlassung solcher Bestimmungen ist Sache der Regierung, beziehungsweise jener Ministerien, die mit dem Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Kronenwährung beauftragt wurden. Wichtig wäre hiervon die Erlassung einer Verfügung, nach der bei allen in Österreich abgeschlossenen Geschäften, welcher Art immer, mit denen eine Leistung in Geld verbunden ist, die Kronenwährung als ausschließlich geltende Währung anzunehmen ist, ausgenommen jene Fälle, in denen die Zahlung in einer andern Währung ausdrücklich gestattet oder bedungen ist. Eine Folge hiervon wäre, daß in allen Fällen, in denen die Bezeichnung einer bestimmten Währung unterlassen wird, die Annahme für die Anwendung der Kronenwährung spricht; eine Verschärfung könnte noch dadurch eintreten, daß eine gegenteilige Handlungsweise als Übertretung behandelt und bestraft werden soll. Dadurch würde im Geschäftsleben jene unlautere Konkurrenz unmöglich gemacht, die in öffentlichen Preisansätzen die Bezeichnung der Währung vermeidet, dadurch den Anschein außerordentlicher Billigkeit der Ware zu erwecken sucht und den Käufer nachträglich durch Anwendung der Guldenwährung übervorteilt. Diese von dem Ausschusse angeregte Aktion verspricht gegenwärtig schon deswegen einen Erfolg, weil durch die von der Regierung angeordnete Einziehung der Guldenstücke ein großes Hindernis der allgemeinen Anwendung der Kronenwährung wegfallen wird.

Der Stadtrat beschloß, den Magistrat zu beauftragen, im Sinne dieser Ausführungen ein Ersuchen an die Regierung wegen obligatorischer Anwendung der Kronenwährung unter Festsetzung von Strafbestimmungen zu richten. (Wiener Zeitung.)

*** Postdienst in Leipzig an den Messsonntagen.** — An den vier Sonntagen der Ostermesse wird bei den Leipziger Postämtern in folgendem Umfange Schalterdienst gehalten: An den Ausgabeschaltern der Postämter 1 und 13 (Augustusplatz, Grimmaischer Steinweg und Poststraße) von 7 bis 9 vorm. und von 11 vorm. bis 1 nachm.; an dem Briefausgabeschalter für regelmäßige Abholer beim Postamt 13 am Sonntag den 3. Mai (2. Messsonntag) von 7 vorm. bis 1 nachm. ununterbrochen. An den übrigen Schaltern dieser Postämter und bei dem Postamt im Verwaltungsgebäude auf dem Messplatz am Frankfurter Tor von 8 bis 9 vorm. und von 11 vorm. bis 1 nachm. Bei den übrigen Postämtern Leipzigs sind die Schalter wie an gewöhnlichen Sonntagen von 8 bis 9 vorm. und von 12 bis 1 nachm. geöffnet.

*** Internationale Photographische Ausstellung Dresden 1909.** Gruppe IIb Reproduktionstechnik mit dazu gehörender Industrie. — Die Ausdehnung der direkten und indirekten Anwendung der Photographie auf den verschiedenen wissenschaftlichen und technischen Gebieten hat einen Umfang angenommen, der selbst dem erfahrensten Fachmann die Feststellung erschwert, wo und wie die Photographie überall Anwendung findet. Insbesondere ist dies auf dem Gebiete der Reproduktionstechnik der Fall, die ja heute einen besonderen, bedeutsamen Zweig des Buchgewerbes bildet, der Hunderte und Tausende von Menschen beschäftigt und nicht nur Abbildungen zu Büchern aller Art, sondern auch ein- und mehrfarbige Kunstblätter hervorbringt, die das Original mit ziemlicher Treue wiedergeben. Um dies zu ermöglichen, werden heute die verschiedensten Techniken vereinigt (kombiniert) und so die Kombinationsverfahren geschaffen, die kaum der Fachmann auf ihre Zusammensetzung zurückführen kann,